

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
für die Praxissemesterordnung  
vom 19. Mai 2020**

Aufgrund § 7 Abs.2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) hat das Rektorat folgende Regelung erlassen:

I.

Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt Teil A Punkt 4 der Zweiten Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.07.2018, Teil A, Modulbeschreibung, Punkt 4 – Prüfungskonzeption, Studienleistung(en) in folgender Fassung:

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	<p>Theoriebasierte Praxisreflexion je Studienprojekt</p> <p>Die Modulabschlussprüfung wird in Form von zwei Modulteilprüfungen abgenommen. Die Modulprüfungen werden nach Wahl des Prüfers entweder schriftlich oder mündlich erbracht. Eine schriftliche Modulteilprüfung ist eine Hausarbeit von 10 Seiten, die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen und dauert 30 Minuten.</p> <p>1. Eine schriftliche Teilprüfung besteht aus der Dokumentation eines Studienprojekts. Im Rahmen einer theoriebasierten Praxisreflexion sollen Planung, Durchführung und Auswertung des Studienprojekts dokumentiert werden. Andere Themenstellungen sind möglich.</p> <p>2. Eine mündliche Teilprüfung behandelt theoriebasiert Planung und – soweit diese möglich waren – Durchführung und Auswertung eines Studienprojekts, auch unter Bezug auf die aktuellen Schwierigkeiten unter den Bedingungen von Schulschließungen. Andere Themenstellungen sind möglich.</p>	Die Hausarbeit richtet sich nach den fächer-spezifischen Gegebenheiten und sollte 10 Seiten je Studienprojekt nicht überschreiten. Eine mündliche Teilprüfung dauert 30 Minuten.		100%

	<p>Die beiden Studienprojekte sind nach Wahl zwei Fächern oder einem Fach und den Bildungswissenschaften zugeordnet. Sollte eine andere Themenstellung als die des Studienprojektes gewählt werden, finden die Prüfungen jeweils in dem Fach statt, in dem das Studienprojekt geplant war.</p> <p>Die beiden Teilprüfungen finden als getrennte Prüfungen in den jeweiligen Fächern bzw. der Bildungswissenschaft statt. In beiden Teilprüfungen wird jeweils eine Note gegeben.</p> <p>Die Modulnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen, wobei beide Prüfer/Prüferinnen jeweils mindestens die Note 4,0 vergeben müssen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend. Die Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die/den Studierende/n bei den zuständigen Prüfer/innen erfolgt i. d. R. nicht später als 6 Wochen nach Abschluss der Praxisphase. Die Korrektur durch eine/n Prüfer/in erfolgt i. d. R. nicht später als 8 Wochen nach Erhalt der Leistung.</p>			
<b>Studienleistung(en)</b>				
<b>Art</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Anbindung an LV Nr.</b>		
Die Studienleistung wird in der Veranstaltung „Praxisbezogene Studien“ erbracht, in der kein Studienprojekt durchgeführt wurde. Gegenstand ist die theoriebasierte Praxisreflexion der schulpraktischen Erfahrungen im jeweiligen Fach.	Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 3 S.  Die Ausgestaltung richtet sich nach den fächerspezifischen Gegebenheiten und sollte den angegebenen			

		Umfang nicht überschreiten.		
Gewichtung der Modul- note für die Masterge- samtnote	12 / 107			

II.

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s